

Artikel 111 Die Republik kann auf allen Sachgebieten einheitliche Gesetze erlassen. Sie soll sich jedoch bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht. Soweit die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung.

1. Mit der Abschaffung der Länder wurde die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Republik und Ländern gegenstandslos.

2. Die Länder hatten kein Recht zur ausschließlichen Gesetzgebung, sondern konnten nur insoweit Gesetze erlassen, als die Republik von ihrer Kompetenz, die sich auf alle Sachgebiete erstreckt, keinen Gebrauch machte. Auf den Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung sollte die Republik sich auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, soweit mehr nicht notwendig erschien. Nach der formellen Inkraftsetzung der Verfassung haben die Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch mehr gemacht (-> Erl. zu Art. 112).

Artikel 112 Die Republik hat das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über:
die auswärtigen Beziehungen;
den Außenhandel;
das Zollwesen
sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung
und das Paß- und Fremdenrecht;
das Personenstandsrecht;
das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung
und das Gerichtsverfahren;
das Arbeitsrecht;
den Verkehr;
das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen;
das Film- und Pressewesen;
das Währungs- und Münzwesen, Maß-, Gewichts- und Eichwesen;